

Stadt Iserlohn
Abt. Städtebauliche Planung
Werner-Jakobi-Platz 12
58634 Iserlohn

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 260 „Letmathe-Oeger Straße / Bergstraße“
bezug: Ihr Schreiben vom 20.05.2020
hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme 44.2 Bodenschutzbehörde

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im südlichen Bereich des Plangebietes (Fl./ Flstk. 17/467,466) die Altablagerung (ehem. verfüllter Obergraben der Fa. Hoesch, Nr. 06/090) befindet. Über das Verfüllungsmaterial liegen hier keine konkreten Informationen oder Untersuchungen vor.

Daher sind die Erdarbeiten in diesem Bereich unter gutachterlicher Begleitung unter Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften auszuführen.

Stellungnahme Sgb. Naturschutz und Landschaftspflege

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird die geplante Trasse im Auwald bzw. im Bereich der Lenneufergehölze generell kritisch gesehen.

Dieser Trasse kann nur zugestimmt werden, wenn eine Trassenführung mit größerem Abstand zum Lenneufer, auch durch eventuellen Grunderwerb, nicht realisierbar ist.

In diesem Zusammenhang sind die Vermeidungsmaßnahmen Punkt V 2 im Kapitel 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Konfliktminderung (V) im landschaftspflegerischen Begleitplan umzusetzen. Ferner ist zu prüfen, ob die Trasse des Radweges direkt entlang der Flurstücksgrenze zum südlich gelegenen Flurstück 496 (Gemarkung Letmathe, Flur: 17) führen kann, um den Eingriff vor allem in die Fläche 06 des Bebauungsplanes 1. Änderung, Blatt 3, zu minimieren.

Im Hinblick auf die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde die Fläche im Rahmen einer Begehung besichtigt.

Die geplante Maßnahme A 14: Entwicklung eines Auenwaldes kann nicht auf allen Flächen als Aufwertung anerkannt werden.

Fläche 09 und 10 (Blatt 3):

Dieser Bereich lässt aus Sicht der UNB nicht als Auwald entwickeln. Die Flächen liegen entlang des asphaltierten Fußgängerbereichs deutlich höher als die Aue und der Auwald entlang des Ufers. Eine Überschwemmung in diesem Bereich, die für die Entwicklung des Auwaldes notwendig wäre, ist nicht zu erwarten.

Eine geeignete Maßnahme in diesem Bereich wäre die Bekämpfung von Neopyhten und die Verhinderung der Ausbreitung des Staudenknöterichs, insbesondere in die angrenzenden feuchten Wiesen und Hochstaudenbereiche.

Fläche 8 (Blatt 3):

Bei dieser Fläche handelt es sich um eine schutzwürdige feuchte Brache, die lokal vom Drüsigen Springkraut dominiert wird. Auf Grund der abwechslungsreichen Ufervegetation ist das Lennetal in diesem Abschnitt relativ naturnah und stellt eine strukturelle Bereicherung der stark besiedelten Umgebung dar. Die Fläche ist ein wichtiges Element innerhalb des Biotopverbundes „Lenne-Steilhänge“.

Diese feuchte Brache sollte in den Bereichen, die frei von Gehölzen sind, gemäß den Vorgaben des Kulturlandschaftsprogrammes „Märkischer Kreis“ extensiv bewirtschaftet werden. Die Entwicklung der Freiflächen zu einem Auwald stellt vor dem Hintergrund der bedeutsamen feuchten Brache keine Aufwertung der Fläche dar.

Die Bewertung der Biotoptypen in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung kann in vielen Bereichen nicht gefolgt werden. Hier bietet sich ein Ortstermin und Abstimmungsgespräch mit der UNB an.

Darüber hinaus liegen keine Anregungen vor.

mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Bernd Strotkemper
Stadtplaner